



Entschädigungs- und Spesenreglement

Ausgabe vom 26. April 2024

Der Vorstand beschliesst gestützt auf Art. 16 und 17 der Statuten vom 21. Juni 2024 der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) und unter Beachtung des Praxishinweises des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 1. Februar 2024 zur Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Zürcher Steuerbuch das folgende Entschädigungs- und Spesenreglement und legt dieses der Gesellschaftsversammlung gemäss Art. 10 Bst. h der Statuten zur Genehmigung vor:

Teil I: Allgemeines

Art. 1: Grundlagen

¹ Dieses Entschädigungs- und Spesenreglement gilt für alle Mitglieder des Vorstands, von ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüssen der SGG. In der Folge wird von Vorstandsmitgliedern gesprochen, wobei die Ausführungen sinngemäss auch für die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen gelten, es sei denn, es wird für diese ausdrücklich etwas anderes erwähnt.

² Die Funktionär:innen erhalten für ihre Tätigkeit nebst Spesenersatz eine dem gemeinnützigen Charakter der SGG angemessene Entschädigung. Dies aus den folgenden Gründen:

- das Amt einen erheblichen Zeitaufwand erfordert;
- die SGG verfügt über ein hohes Vermögen, deren Bewirtschaftung anspruchsvoll ist;
- die Projekte des Vereins komplex sind und viel Erfahrung und Spezialwissen voraussetzen;
- die Funktionär:innen eine grosse Verantwortung tragen und entsprechend einem persönlichen Haftungsrisiko ausgesetzt sind;
- es zunehmend schwierig ist, ohne angemessene Entschädigung professionelle Vorstandsmitglieder zu rekrutieren.

³ Die Höhe der angemessenen Entschädigung wird so gewählt, dass sie noch immer angemessenen Ehrenamtsanteil im Verhältnis zum entsprechenden Zeitaufwand aufweist.

Art. 2: Arten der Entschädigung

Die SGG richtet im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements den anspruchsberechtigten Personen folgende Entschädigungen aus:

- Jährliche Funktionsentschädigung (nachfolgend Art. 4)
- Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten (nachfolgend Art. 5)

Art. 3: Definition des Spesenbegriffs

¹ Als Spesen gelten die Auslagen, die bei der Arbeit als Funktionär:in anfallen.

² Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten (nachfolgend Art. 8)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten (nachfolgend Art. 9)
- Weitere Kosten (nachfolgend Art. 10)

³ Die Spesen werden grundsätzlich effektiv und gegen Beleg abgerechnet. Pauschalspesen werden keine ausbezahlt.

Teil II: Entschädigungen

Art. 4: Jährliche Funktionsentschädigung

¹ Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihren Aufwand maximal folgende Funktionsentschädigungen pro Jahr (Kostendach):

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Präsident/-in Vorstand | maximal CHF 24'000 (Basis 200 Stunden) |
| b) Vizepräsident/-in Vorstand | maximal CHF 12'000 (Basis 100 Stunden) |
| c) Übrige Vorstandsmitglieder | maximal CHF 6'000 (Basis 50 Stunden) |

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für ihren Aufwand maximal folgende Funktionsentschädigungen pro Jahr (Kostendach):

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| a) Präsident/-in GPK | maximal CHF 6'000 (Basis 50 Stunden) |
| b) Übrige Mitglieder GPK | maximal CHF 3'000 (Basis 25 Stunden) |

³ Weitere Funktionsentschädigungen kann der Vorstand für die Leitung und Mitarbeit in Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen festlegen.

⁴ Die Kostendächer für die Funktionsentschädigungen werden auf der Basis eines geschätzten minimalen Stundenaufwands mit einem Ansatz von CHF 120 pro Stunde berechnet und decken folgende ordentliche Tätigkeit ab:

- Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen und Versammlungen (inkl. An- und Rückreisezeit);
- Sämtlicher, mit den vorerwähnten Sitzungen und Versammlungen zusammenhängender Kommunikationsaufwand und Schriftverkehr gegen innen und aussen;
- Repräsentation der SGG gegen innen und aussen (Besuch von Veranstaltungen etc.).

⁵ Zum Nachweis erstellen die Vorstandsmitglieder und Funktionäre/-innen geeignete Rapporte. Die Auszahlung erfolgt auf der Basis der effektiv geleisteten, rapportierten Stunden mal CHF 120, jedoch höchstens bis zum festgelegten Kostendach.

⁶ Die Funktionsentschädigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig und werden entsprechend im Lohnausweis deklariert.

Art. 5: Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten

¹ Wenn ein Vorstandsmitglied ausnahmsweise Aufgaben übernimmt, welche deutlich über die vorerwähnte ordentliche Tätigkeit hinausgehen kann es hierfür entschädigt werden. Dies ist insbesondere bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben während einer Vakanz oder einer Krisenbewältigung möglich. Ausserordentliche Arbeiten sind stets zeitlich zu befristen.

² Ausserordentliche Arbeiten werden mit CHF 150 pro Stunde entschädigt. Die ausserordentlichen Arbeiten müssen vom Vorstand vorab mittels eines Vorstandsbeschlusses in Auftrag gegeben werden, damit sie abgerechnet werden können (Auftrag/Mandat). Der Vorstandsbeschluss legt die Aufgabe (Inhalt und Umfang), die Dauer und das Kostendach des Auftrags/Mandats fest. Zum Nachweis erstellen die betreffenden Vorstandsmitglieder geeignete Rapporte. Der Vorstand wahrt in jedem Fall seine Aufsichtspflicht gegenüber dem mandatierten Vorstandsmitglied.

³ Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben steuer- und sozialversicherungspflichtig und werden entsprechend im Lohnausweis deklariert.

Werden die ausserordentlichen Arbeiten an ein Unternehmen eines Vorstandsmitglieds (inkl. Einzelunternehmen) erteilt, stellt dieses der SGG die Arbeiten in Rechnung (gegebenenfalls zuzüglich MWST).

Art. 6: Auszahlung der Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen gemäss den vorstehenden Art. 4 und 5 werden jeweils Ende Jahr ausbezahlt.

² Allfällig geschuldete Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge) werden abgezogen.

Art. 7: Offenlegung der Entschädigungen

¹ Die entrichteten Gesamtentschädigungen an die Vorstandsmitglieder müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 im Anhang der Jahresrechnung je summarisch offengelegt werden.

² Entrichtete Entschädigungen an die Präsidentin / den Präsidenten müssen zusätzlich gesondert ausgewiesen werden.

³ Die Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten von Vorstandsmitgliedern (Aufträge/Mandate; vgl. Art. 5) müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 als Transaktion mit nahestehenden Personen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

⁴ Gegenüber der Zewo müssen die individuellen Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder einzeln offengelegt werden.

Teil III: Spesen

Art. 8: Fahrtkosten

¹ Für Fahrten sind im Sinne der Nachhaltigkeit in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, also Zug vor Auto und Flugzeug.

² Für Fahrten in der Schweiz und ins nahe Ausland vergütet die SGG in der Regel die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (erste Klasse, Halbtax). Die SGG kann zusätzlich die Kosten des Halbtaxabonnements der SBB übernehmen, sofern die betreffenden Vorstandsmitglieder für die SGG oft mit den öffentlichen Verkehrsmitteln reisen.

³ Sofern es für die SGG wirtschaftlich günstiger ist, kann der Vorstand bei einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Kostenbeteiligung an ein Generalabonnement der SBB beschliessen.

⁴ Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

⁵ Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70.

Art. 9: Verpflegungs- und Übernachtungskosten

¹ Bei zwingender auswärtiger Verpflegung und Übernachtung übernimmt die SGG auf entsprechenden Nachweis hin die effektiven Kosten in angemessenem Rahmen. Für ein Frühstück wird in der Regel maximal CHF 15, für ein Mittagessen maximal CHF 35 und für ein Nachtessen maximal CHF 40 vergütet.

² Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

Art. 10: Weitere Kosten

Weitere Kosten wie für Telefone, Netzwerkaktivitäten oder Kontaktpflege im Interesse der SGG (Repräsentationsausgaben) werden effektiv gegen Vorlage der Belege vergütet. Auslagen zur Teilnahme an Weiterbildungsseminaren (Seminargebühr, Fahrtkosten, Verpflegung etc.) werden nach

Aufwand sowie den ortsüblichen Ansätzen vergütet. Die zu besuchenden Weiterbildungen werden vorgängig mit dem Vorstand abgestimmt. Sie müssen einen Bezug zur Arbeit bei der SGG aufweisen.

Art. 11: Spesenabrechnung

¹ Die Spesenabrechnungen sind der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter der SGG innerhalb von drei Monaten seit Entstehung der Ausgabe einzureichen.

² Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Kopien oder Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege (Billette).

Teil IV: Schlussbestimmungen

Art. 13: Gültigkeit

¹ Das Reglement wird unter Vorbehalt der Schaffung der Rechtsgrundlage durch die Revision der Art. 16 und 17 der Statuten an der Gesellschaftsversammlung vom 21. Juni 2024 beschlossen. Die Ausrichtung von Entschädigung und Spesenersatz nach diesem Reglement führt nicht zu einem Entzug der Steuerbefreiung der SGG wegen Gemeinnützigkeit. Dieses Reglement muss vom kantonalen Steueramt Zürich genehmigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

² Aufgrund dieser Genehmigung verzichtet die SGG auf die betragsmässige Bescheinigung der effektiven Spesen in den Lohnausweisen.

³ Jede Änderung dieses Reglements oder dessen Ersatz wird dem Kantonalen Steueramt Zürich vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird das kantonale Steueramt Zürich informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben oder durch ein nicht genehmigtes Entschädigungs- und Spesenreglement ersetzt wird.

Art. 14: Frühere Entschädigungs- und Spesenreglemente

Mit Inkrafttreten dieses Entschädigungs- und Spesenreglements werden die folgenden Reglemente ersatzlos aufgehoben:

- Entschädigungsreglement der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft – Präsidium vom 17. September 2020
- Spesenreglement der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft – Mandatäre vom 17. September 2020

Art. 15: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung der Gesellschaftsversammlung vom 21. Juni 2024 rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Statutenrevision sowie die Genehmigung durch das kantonale Steueramt Zürich gemäss vorstehendem Art. 13.